

SATZUNG

des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e.V. „VGL NRW“

vom 26. Februar 2004

zuletzt geändert am 30. Juni 2011

(einschließlich Beitragsordnung Stand 1. Januar 2010)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden kurz "Verband" genannt).
2. Sitz des Verbandes ist Oberhausen. Das Verbandsgebiet ist identisch mit dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen der Bundesrepublik Deutschland.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen unter VR 1654 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Dabei ist besonders der Erfahrungsaustausch in allen wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen, technischen und sozialpolitischen Fragen zu fördern.
2. Der Verband betätigt sich weder auf parteipolitischen noch auf religiösem Gebiet. Eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ist ihm untersagt.
3. Zur Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder ist dem Verband die Beteiligung an entsprechenden Vereinigungen gestattet.
4. Zur Erfüllung dieser Zwecke und zur Optimierung seiner Arbeit ist der Verband berechtigt, die Mitgliederdaten (auch wenn diese personenbezogen im Sinne des BDSG sind) an seine Schwester-, Mutter- oder Tochterverbände und -firmen weiterzugeben, z.B. für die Beitragsverwaltung, Kassenführung, Ausbildungsförderung oder überregionale Informationen. Auch zu einer Veröffentlichung in Fachmedien z.B. im Internet ist der Verband im Rahmen dieser Zweckbindung berechtigt.

§ 3

Tätigkeit des Verbandes

1. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten.
2. Der Verband hat in seinem Verbandsbereich die Tarifhoheit. Er ist befugt, für seine Mitglieder Tarifverhandlungen zu führen und als Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechts aufzutreten.

3. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen unlauteren Wettbewerb auf Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), insbesondere im Hinblick auf Unterlassungsansprüche, Schadenersatzansprüche und Klagebefugnis gem. § 13 UWG. Im Übrigen berät und unterstützt der Verband die Einzelmitglieder im Rahmen seiner berufsständischen Aufgaben.
4. Der Verband widmet sich den Belangen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für seine Mitglieder, sowie der überbetrieblichen Ausbildung für die Auszubildenden des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues.
5. Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., Bad Honnef, und der Landesverbände Gartenbau Rheinland e.V. und Westfalen Lippe e.V.
6. Der Verband erkennt die Vereinssatzung der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Bonn, - im folgenden ARGE genannt - an und überwacht die Einhaltung ihrer Zeichensatzung.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und Fördermitglieder, Senioren- und Ehrenmitglieder.

I. Ordentliche Mitglieder

1. Betriebliche Voraussetzungen

Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die in der Regel seit mindestens 1 Jahr ein Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Bereich des Verbandes betreiben und fachlich einwandfreie Arbeiten ausgeführt haben. Als Unternehmen gelten Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues für Dritte ausgeführt werden. Dazu zählen nicht: gemeinnützige sozialwirtschaftliche Erwerbsbetriebe sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues betätigen.

2. Persönliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die fachliche Qualifikation. Als solche gilt eine Fortbildung mit bestandener Fachprüfung im Garten- und Landschaftsbau (Meister, staatl. geprüfter Techniker GaLaBau / Agrarbetriebswirt, Ing. (grad.) Landespflege, Dipl.-Ing. Landespflege) Bachelor und Master Landschaftsarchitektur / Landschaftsbau (Fachhochschule oder Universität). Ist diese Voraussetzung beim Firmeninhaber nicht gegeben, so muss eine ständig beschäftigte leitende Fachkraft mit gleichwertiger fachlicher Voraussetzung nachgewiesen werden.

3. Antragsverfahren

Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über Art und Umfang der im Antragsverfahren notwendigen Unterlagen entscheidet das Präsidium gemäß der Geschäftsordnung.

4. Präsidiumsentscheidung

Eine vom Präsidium eingesetzte Kommission überprüft im Rahmen einer Betriebsbesichtigung die satzungsgemäßen Voraussetzungen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Kommission dem Präsidium eine Empfehlung gibt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach der Prüfung das Präsidium.

5. Ausnahmen

Von den betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verband kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

6. Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Dieser bedarf der Schriftform. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Bestandsschutz

Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Mitgliedschaften werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

8. Durch die ordentliche Mitgliedschaft im Verband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft zum Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. oder zum Landesverband Gartenbau „Westfalen-Lippe“ e.V. erworben.

II. Fördermitglieder

Die Fördermitgliedschaft kann erworben werden von berufsständischen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen, Unternehmenszusammenschlüsse und dem Berufsstand nahe stehenden Organisationen, welche nicht ordentliche Mitglieder werden können. Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

III. Seniorenmitglieder

Die Seniorenmitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden, die Unternehmer des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues waren und die nach Aufgabe oder Übergabe ihres Unternehmens weiterhin dem Berufsstand verbunden bleiben wollen. Über die Aufnahme von Seniorenmitgliedern entscheidet das Präsidium. Seniorenmitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

IV. Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Berufsstand erworben haben.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Ehrenmitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Auflösung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes
 - c) durch Austrittserklärung des Mitgliedes
 - d) mit dem rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit des Mitgliedes
 - e) wenn das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO mangels Masse abweist oder das durch Gerichtsbeschluss bereits eröffnete Insolvenzverfahren gemäß § 207 Abs. 1 Satz 1 InsO mangels Masse eingestellt wird
 - f) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Der Austritt gilt gleichfalls für die Mitgliedschaft im Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. oder im Landesverband Westfalen Lippe e.V.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied die Tätigkeit des Verbandes behindert oder das Ansehen des Berufsstandes durch sein Verhalten schädigt
 - wenn über ein Mitglied Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden wäre
 - wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, insbesondere mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist
 - wenn Bedingungen, die für die Aufnahme unerlässlich sind, nachträglich entfallen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Freiwilliges oder zwangsweises Ausscheiden aus dem Verband begründet keinerlei Ansprüche gegen das Verbandsvermögen.
6. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes und des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an das Präsidium zu richten.
4. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
6. Ordentliche Mitglieder sind zur Führung des Signums der Arge berechtigt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - an den Zielen und Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten
 - alles zu unterlassen, was das Ansehen des Berufsstandes gefährden könnte
 - die Beschlüsse der Organe des Verbandes als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen
 - bei allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Berufsstand sind, den Verband zu beteiligen
 - den Wechsel leitender Fachkräfte im Sinne von § 4 I. Ziffer 2, Satz 2 dem Verband unaufgefordert zu melden
 - die Zeichensatzung (Verbandslogo) der Arge einzuhalten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die nach der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.

Beitragsordnung

Die Beiträge errechnen sich gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2010 wie folgt:

1. Mitgliedsbeitrag ordentliche Mitgliedschaft

1.1 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag ist für jedes Mitglied gleich. Der Grundbeitrag enthält u. a. den jeweils abzuführenden Jahresbeitrag an den Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie an den Landesverband Gartenbau. Ab dem 01.01.2009 beträgt der jährliche Grundbeitrag je Mitglied 990,- € . Der Grundbeitrag erhöht sich um die jeweilige Erhöhung des Mitgliedsbeitrages an den Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bad Honnef, und der Landesverbände Gartenbau Rheinland e. V. und Westfalen-Lippe e. V.

1.2 Beitragssumme Arbeitswert

Die Beitragssumme Arbeitswert beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2004 ab 01.01.2004 2,5 Promille des der Gartenbau-Berufsgenossenschaft für den dem Beitragsjahr vorvorangegangene Jahr gemeldeten Gesamtarbeitswert des Garten- und Landschaftsbauunternehmens oder der Betriebsabteilung Garten- und Landschaftsbau einschließlich der Bürokräfte – von der Gartenbauberufsgenossenschaft als AW I und AW II bezeichnet.

1.3 Sonderumlage Gartenschau

Diese Umlage beträgt in den Jahren, in denen in Nordrhein-Westfalen eine Gartenschau stattfindet, 100,- € pro Mitgliedsunternehmen.

1.4 Branchenkommunikationsbeitrag

Für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 wird eine für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 auf jährlich 450,-- € festgesetzte Finanzierungsbeteiligung für die Mitglieder des Verbandes festgelegt. Damit wird zweckgebunden die berufsständische Kommunikationskampagne finanziert. Das mit dieser Umlage entstehende Beitragsaufkommen dient ausschließlich der Finanzierung dieser Kampagne.

1.5 Beiträge der Kreisverbände Gartenbau und der Bezirksverbände GaLaBau

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung sind die Bezirksverbände ermächtigt, für die in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder des Verbandes zusätzliche Beiträge festzusetzen, die von den Mitgliedern an die Bezirksverbände zu zahlen sind. Die Bezirksverbände haben den VGL NRW beauftragt,

diese Beiträge aus Gründen der Arbeitsvereinfachung mit einzuziehen. Dies gilt in gleicher Weise für die von den Kreisverbänden Gartenbau festgesetzten Beiträge.

1.6 Anteiliger Beitrag

Bei Begründung der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt dies regelmäßig zum 1. eines Monats. Die Beitragsfestsetzung erfolgt in diesem Fall anteilig nach vollen Monaten.

1.7 Doppelmitgliedschaft

Ist eine natürliche oder juristische Person Mitglied und ist diese natürliche / juristische Person zugleich an einer anderen natürlichen oder juristischen Person beteiligt, zu der ebenfalls eine Mitgliedschaft besteht (sog. Doppelmitgliedschaft), so leistet das Doppelmitglied als Mitgliedsbeitrag ausschließlich einen um den Jahresbeitrag an den Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau reduzierten Grundbetrag nach Ziffer 1.1 der Beitragsordnung und die Beitragssumme Arbeitswert i.S. von Ziffer 1.2 der Beitragsordnung.

2. Mitgliedsbeitrag Fördermitglieder

2.1 Firmen, Organisationen, Vereine und Einzelpersonen

Die Beitragshöhe für Fördermitglieder bemisst sich bei Firmen, Organisationen und Vereinen nach dem Gesamt-Jahresumsatz des Fördermitgliedes, bzw. vom Umsatz der entsprechenden für den GaLaBau relevanten Sparten. Die einen Aufnahmeantrag stellenden Interessenten für eine Fördermitgliedschaft stufen sich im Aufnahmeantrag selbst ein; die Geschäftsführung überprüft die Einstufung, soweit erforderlich. Das Präsidium entscheidet über die endgültige Beitragshöhe. Dabei sollen die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden.

2.2 Seniorenmitglieder

Einzelpersonen, die ihr landschaftsgärtnerisches Unternehmen nicht mehr führen, zahlen 10 % des Grundbeitrages (vgl. Zif. 1.1). Ausnahmen hiervon werden durch das Präsidium festgelegt.

3. Beitragszahlung

3.1 Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

3.2 Nur für Betriebe, die dem Verband eine Bankeinzugsvollmacht erteilt haben, ist der Beitrag in sechs gleichen Beitragsraten zu zahlen, beginnend mit dem Monat März des jeweiligen Jahres.

- 3.3 Wird der Beitrag nicht in sechs gleichen Monatsraten bezahlt, ist der Beitrag spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung eines jeden Jahres fällig, ab 01.07. des laufenden Beitragsjahres mit Verzugszinsen in Höhe von 1 % des ausstehenden Betrages je Monat (= 12 % p.a.). Nach Ablauf des jeweiligen Jahres wird auf dem Rechtswege der rückständige Beitrag einschließlich Verzugszinsen und zusätzlicher Kosten eingezogen.
- 3.4 Für jede schriftliche Mahnung nach dem 30.06. werden Mahnkosten in Höhe von 5,- € für die erste, 10,- € für die zweite und 15,- € für die dritte Mahnung berechnet. Für Rückbuchung bei Bankeinzug werden 15,- € berechnet.
- 3.5 Ist der Beitrag des jeweiligen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres einschließlich der Verzugszinsen und Mahnkosten nicht gezahlt, so kann gem. § 5, Abs. 3 der Satzung der Ausschluss aus dem VGL NRW und damit auch aus dem Bezirksverband erfolgen.
- 3.6 Mitgliedsunternehmen mit Bankeinzug erhalten auf die Beitragssumme Arbeitswert einen Nachlass von 2 %. Mitgliedsunternehmen, die den Gesamtbetrag der Beitragsrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zahlen, erhalten einen Nachlaß von 3 % auf die Beitragssumme Arbeitswert.
- 3.7 Von der Beitragszahlung sind Ehrenmitglieder des VGL NRW befreit.
- 3.8 Aufnahmebeitrag

Antragsteller auf Mitgliedschaft in den Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V. sind für den Fall der Betriebsbesichtigung durch die Prüfungskommission gemäß § 4, Ziff. 4 der Satzung zur Zahlung eines Besichtigungsbeitrages in Höhe von 250,- € verpflichtet. Dieser Betrag wird mit der Mitteilung über die Besichtigung fällig und muss **vor** dem Besichtigungstermin dem Konto des Verbandes gutgeschrieben werden.

4. Betrieblicher Unterstützungsfond

Neu in den Verband aufgenommene Mitgliedsunternehmen zahlen gemäß des Aufnahmeantrages einen einmaligen Beitrag zum betrieblichen Unterstützungsfond in den Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bad Honnef. Die Höhe dieses einmaligen Beitrages beträgt:

bis zu 3 Arbeitskräften pauschal	55,- €
für jede weitere Arbeitskraft	13,- €

Die Zahlung ist sofort nach der Aufnahmebestätigung fällig und nach Aufforderung an den Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bad Honnef, zu leisten.

5. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2009 zum 1. Januar 2009 in Kraft.

§ 8 Verbandsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Wer bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und trotz Mahnung selbst bis zum 30. Juni des Jahres noch nicht gezahlt hat, ist durch die Geschäftsstelle dem Präsidium bekannt zu geben. Dieses kann gemäß § 5 der Satzung den Ausschluss des säumigen Mitgliedes beschließen.
3. Durch seinen Beitritt ermächtigt jedes Mitglied die Berufsgenossenschaft, der Geschäftsstelle des Verbandes den Jahresarbeitswert bekannt zu geben.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Ehrenpräsident.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
2. Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Verbandsmitglieder schriftlich unter Nennung des Zwecks und des Grundes vom Präsidium verlangt wird. Eine von mindesten 1/3 aller Verbandsmitglieder der Verbandsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 1 Woche schriftlich den einzelnen Verbandsmitgliedern mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen regeln die §§ 19 und 20.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

5. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Bei den Wahlen zum Präsidium und bei der Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verband wird geheim abgestimmt. Auf Antrag und nach Abstimmung kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Präsidiums
2. Änderung der Satzung
3. Beschlussfassung über die Jahresbeiträge und Aufstellung oder Änderung der Beitragsordnung
4. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband
5. Genehmigung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 1 Ersatzrechnungsprüfer
7. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
8. Einspruch gegen Beschlüsse des Präsidiums
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
10. Ernennung eines Ehrenpräsidenten

§ 12

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, max. 4 Vizepräsidenten und mindestens 5 Präsidiumsbeisitzern sowie Präsidiumsbeisitzern kraft Amtes. Präsidiumsbeisitzer kraft Amtes sind diejenigen Verbandsmitglieder, welche gewählte Präsidiumsmitglieder beim Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) sind. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten vertreten. Im Innenverhältnis darf ein Vizepräsident von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt - mit Ausnahme des Präsidiumsmitgliedes kraft Amtes -, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Das Amt des so gewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit der Amtszeit des ursprünglich ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.
3. Wiederwahl ist in ununterbrochener Folge zweimal zulässig. Amtszeiten, die aufgrund § 12 (2) Satz 3 zustande gekommen sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Wird ein Präsidiumsmitglied in eine andere Tätigkeit im Präsidium gewählt, so ist wiederum die Wiederwahl in ununterbrochener Folge zweimal zulässig.
4. Wählbar in das Präsidium ist jedes ordentliche Mitglied, soweit es sich um eine natürliche Person vor Vollendung des 65. Lebensjahres handelt. Ist das Mitglied eine juristische Person, kann hieraus lediglich der Geschäftsführer, der gleichzeitig Gesellschafter der juristischen Person ist, ins Präsidium gewählt werden, sofern dieser das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist erforderlich. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Präsidiumsmitglied einschließlich Präsidenten hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Präsident ist kraft Amtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Galabau, Bad Honnef.
7. Im ersten und zweiten Jahr nach der Gründungsversammlung scheidet – mit Ausnahme des Präsidenten – jeweils 4 Präsidiumsmitglieder aus. Über die Reihenfolge entscheidet das Los.

§ 13

Aufgabe des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung aller Maßnahmen im Sinne für zweckmäßig erachteter zeitgerechter Verbandsarbeit
 - b) Regelung von wirtschaftlichen, fachlichen, betrieblichen und sozialpolitischen Fragen
 - c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist
 - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinsendes

- g) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Rechnungsabschlusses
 - h) Bestellung von Ausschüssen und deren Vorsitzenden
 - i) Mitarbeit und Vertretung des Verbandes im Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., in Körperschaften und Arbeitsgremien
 - j) die Aufnahme und Streichung von ordentlichen, Fördermitgliedern und Seniorenmitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Aufstellung von Geschäftsordnung
 - l) die Bestellung der Geschäftsführer.
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Verschwiegenheit über interne Beratungen, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglieder zur Kenntnis gekommenen Verbandsangelegenheiten und Tatsachen, die sich den Umständen nach als vertraulich zu behandeln darstellen, verpflichtet. Sie haben den Mitgliedern von Ausschüssen und dem Geschäftsführer diese Verpflichtung durch entsprechende Absprachen aufzuerlegen, dem Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er auch das Personal des Verbandes zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit der Vertretung des Verbandes in gerichtlichen Angelegenheiten beauftragen und dazu im Einzelfall bevollmächtigen.

§ 14 Ehrenpräsident

Ein Präsident, der langjährig für den VGL NRW tätig war und sich in besonderer Weise um den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in NRW bzw. die Ziele des VGL NRW verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn er nach seiner Amtszeit als Präsident im VGL NRW kein weiteres Amt mehr im VGL NRW bekleidet. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, die Präsidiumssitzungen des VGL NRW zu besuchen und beratend an diesen teilzunehmen. Ein Stimmrecht im Präsidium hat er nicht. Dem Ehrenpräsidenten können mit dessen Zustimmung einzelne Aufgaben vom Präsidium übertragen werden. Reisekosten, die dem Ehrenpräsidenten im Zusammenhang mit seinen Aufgaben entstehen, werden ihm entsprechend der für die Präsidiumsmitglieder geltenden Regelung erstattet.

§ 15 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben des Verbandes können auf Beschluss des Präsidiums ständige Arbeitsausschüsse eingesetzt werden. Diese sollen im Allgemeinen aus einem Vorsitzenden, der gleichzeitig Präsidiumsmitglied sein muss, und in der Regel 4 weiteren Mitgliedern bestehen.
2. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Dabei können auch Fachleute berufen werden, die nicht dem Verband angehören. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Wiederberufung ist möglich.
3. Aufgabe der Arbeitsausschüsse ist es, Ergebnisse zu erarbeiten, die als Grundlage für die Tätigkeit des Präsidiums und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen dienen können.

4. Die Arbeitsausschüsse tagen nach Bedarf. Sie werden von ihrem Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzung leitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Präsidiumsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 16 Geschäftsführung

1. Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Das Präsidium legt den/die Aufgabenbereich/e des/der Geschäftsführer/s fest.
2. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch die Geschäftsführung im Rahmen der ihr zugeordneten Aufgabenbereiche und innerhalb der vom Präsidium erteilten Weisungen erledigt. Die Geschäftsführung führt die Dienstaufsicht über das Personal des Verbandes. Weitere Einzelheiten zur Regelung der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 17 Bezirksverbände

1. Die Bezirksverbände sind die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder des Verbandes im regionalen Bereich. Die Einteilung der Bezirksverbände erfolgt durch das Präsidium.
2. Die Bezirksverbände gelten als ermächtigt, für die in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder des Verbandes zusätzliche Beiträge festzusetzen, die von den Mitgliedern zu zahlen sind.

§ 18 Zusammenarbeit mit den Landesverbänden Gartenbau Rheinland e.V. und Westfalen-Lippe e.V.

1. Der Verband ist die Fachgruppe Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gemäß § 17 der Satzung des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., aber auch gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V.
2. In allen generellen Fragen berufsständischer, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Art ist die gegenseitige Unterrichtung zwischen dem Verband und den beiden Landesverbänden Gartenbau Rheinland e.V. und Westfalen-Lippe e.V. erforderlich.
3. Das interne Verhältnis zu den Landesverbänden Gartenbau Rheinland e.V. sowie dem Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. wird in besonderen Verträgen geregelt.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist 2/3 Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sofern die erste Sitzung, die über die Auflösung zu beschließen hat, nicht beschlussfähig ist, so hat der Präsident innerhalb einer Frist von einem Monat zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließt.

§ 20 Auflösung

Das nach Beendigung der Auflösung noch vorhandene Verbandsvermögen ist nach Bestimmungen der Mitgliederversammlung zur treuhändlerischen Verwaltung dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. zu übertragen. Dieser hat es entsprechend dem Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 21 Verschmelzung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Verschmelzung mit einem anderen Verband im Wege der Verschmelzung durch Neugründung beschließen.
2. Für den Beschluss ist die gesetzlich bestimmte Mehrheit von derzeit 3/4 der erschienenen Mitglieder (§ 103 Umwandlungsgesetz) erforderlich. Die Mehrheitserfordernisse für eine Satzungsänderung (§ 19 Abs. 1 der Satzung) oder die Auflösung (§ 20 der Satzung) gelten für den Fall der Verschmelzung nicht.
3. Nimmt der Verband als übertragender Rechtsträger an einer Verschmelzung durch Neugründung teil, geht das Vermögen des Verbandes als Ganzes auf den aufnehmenden (neu gegründeten) Rechtsträger über; die für den Fall der Auflösung geltende Regelung (§ 20 der Satzung) kommt nicht zur Anwendung.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Oberhausen.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung die Rechtsverhältnisse des Verbandes und die Rechtsbeziehungen seiner Mitglieder zueinander nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend für die Rechtsbeziehungen des Gesamtpräsidiums und seiner Mitglieder zum Verband und seinen Mitgliedern.
2. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Satzungsbestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Satzung vorzuschlagen, die über diesen Vorschlag Beschluss fassen muss.